

Zeitschrift: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Band: 16 (1939)

Artikel: Die finanziellen Hintergründe der Adelsbriefe für Benedikt Stokar und Caspar Pfyffer
Autor: Usteri, Emil
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-841094>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die finanziellen Hintergründe der Adelsbriefe für Benedikt Stokar und Caspar Pfyffer.

Von Emil Usteri.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts verlieh der französische König Franz II. dem Schaffhauser Benedikt Stocker oder Stokar und dem Luzerner Caspar Pfyffer einen Adelsbrief¹⁾. Derjenige des Stocker — wir halten uns an die damals übliche Schreibweise — hat sich im Original im Familienbesitz erhalten; das Wappen, das er enthält, ist zwar beschädigt, läßt aber der Darstellung im Schweizerischen Geschlechterbuch zufolge immerhin noch den Falken im Schild und auf der Helmdecke erkennen. Das Original des Pfyffer'schen Adelsbriefes ist anscheinend verloren²⁾.

Diese Tatsachen sind längst bekannt, und auch Auszüge aus dem Text der Adelsbriefe sind zum Teil schon veröffentlicht worden. Was dagegen nicht bekannt sein dürfte, sind die nähern Umstände und Gründe dieser Adelsverleihung, und hierauf möchten wir im folgenden versuchen einiges Licht zu

¹⁾ Vergl. über diese Adelsbriefe unter anderm Schweizer. Geschlechterbuch IV, p. 535, 545; Schweizer Archiv für Heraldik 1898, p. 10; 1923, p. 132, 133; Segesser, Ludwig Pfyffer und seine Zeit I, p. V; A[nna] v. Liebenau, Charakterbilder aus Luzerns Vergangenheit: Kaspar Pfyffer, der Stifter des Wesemlinklosters, p. 133.

²⁾ Eine Kopie befindet sich in der Bürgerbibliothek Luzern, in Balthasars Codex stemmatogr. M 72, S. 396, eine weitere im Familienbuch «Genealogia familiae Pfyfferorum».

werfen, und zwar gestützt auf einige Dokumente, auf die wir bei Forschungen über einen andern Gegenstand³⁾ zufällig gestoßen sind.

Zunächst aber müssen wir noch etwas richtigstellen. Was nämlich das Datum und den Ausstellungsort der Adelsdiplome betrifft, bestehen gewisse Irrtümer. Wenn als Datum durchwegs der Monat Februar 1559 angegeben wird, so entspricht das wohl den Angaben im Text des Adelsbriefs, aber es hat dabei anscheinend niemand beachtet, daß damit nach unserer Zeitrechnung der Februar 1560 gemeint sein muß. Als Beweis für diese unsere Behauptung möchten wir folgendes anführen: 1. Die französische königliche Kanzlei datierte in dieser Zeit ihre Urkunden und Akten in der Regel nach dem Osterstil, wonach das Jahr nicht mit dem 1. Januar, sondern mit Ostern beginnt. 2. Im Februar 1559 (nach heutiger Zeitrechnung) regierte Franz II. überhaupt noch nicht; sein Vorgänger und Bruder Heinrich II. starb am 10. Juli 1559. 3. Daß der Februar 1560 gemeint ist, resultiert schließlich auch aus dem Zusammenhang mit andern zeitgenössischen Akten. Was den Ausstellungsort anbelangt, wo Franz II. sich damals aufhielt, so heißt er richtig nicht Marchenare oder Marchenouveau, wie er oft wiedergegeben wird, sondern Marchenoir⁴⁾.

Was hat nun den König veranlaßt, den zeitweise in Lyon niedergelassenen Geschäftsmann Benedikt Stocker und den Caspar Pfyffer, den spätern Gründer des Wesemlinklosters bei Luzern, zu adeln? Worin bestehen die Verdienste⁵⁾, die sie sich um die französische Krone erworben haben? Wohl wußte

³⁾ Schiedsgerichtlich ausgetragene Streitigkeiten der Schweizer mit Frankreich.

⁴⁾ Marchenoir, Arr. Blois, Dép. Loir-et-Cher, Frankreich.

⁵⁾ Im Adelsbrief für Stocker heißt es beispielsweise: «que nous ayans régard et consideration aux louables vertuz et mérites qui sont en la personne de notre cher et bienamé Benedic Stocker, bourgeois de la ville et canton de Shaffouze, et aux bons, grans et agréables services qu'il nous a par cy devant et des long temps faitz en plusieurs sortes et manieres...»

man von beiden, daß sie dem König Geld vorgestreckt hatten⁶⁾ wie viele andere reiche Schweizer auch noch und daß die Adelsverleihung irgendwie mit einem Anleihen zusammenhängt⁷⁾. Aber die nähern Umstände waren nicht bekannt.

Stocker und Pfyffer waren beteiligt an der sogenannten Großen Partie (*grand parti*). Es war dies ein Riesen-Anleihen an die französische Krone, welches mit 16% verzinst wurde. Zum bessern Verständnis der weitem Entwicklung der Angelegenheit müssen wir hier etwas eingehend über Entstehung und Wesen dieses Anleihens berichten. Wir können das kaum in besserer Form tun als, indem wir ein kurzes *Résumé* der ausgezeichneten Ausführungen Ehrenbergs in seinem Buche über das Zeitalter der Fugger bringen:

Schon 1551 stand der Kredit des französischen Königs nicht gut, besserte sich aber jeweils sofort, wenn der König wieder etwas zurückzahlte. 1553 hatten allein die Schweizer mehr als 200 000 Kronen Forderungen an ihn; daneben bestanden Forderungen von Deutschen, Italienern und Portugiesen. Schon damals mußte er meist 4% Zins pro Messe, d. h. 16% im Jahr zahlen. Der Warenhandel nahm ab, während der Geldhandel zunahm. Der französische König zahlte höhere Zinsen als der Kaiser und der König von England, um das Kapital anzulocken, was aber falsch war, da gute Rechner zu der Ansicht kamen, er werde die Zinsen nicht zahlen können. «Das Jahr 1555 ist in der Finanzgeschichte des 16. Jahrhunderts dadurch bedeutsam geworden, daß es den vielgenannten «*grand parti*» hervorbrachte. *Parti*, ital. *partito*, wurde damals, wie wir wissen, vorzugsweise jeder fürstliche Darlehnsvertrag genannt; den größten derartigen Vertrag, den die französische Krone im 16. Jahrhundert abgeschlossen hat, nannte man daher „*le grand parti*“ . . . Der „*grand parti*“ wurde nämlich gebildet

⁶⁾ Was Stocker betrifft, so war er schon 1553 Gläubiger des Königs, der ihm 16 900 *Ecus* schuldete, was aus den Papieren des Paulus Behaim im German. Museum zu Nürnberg hervorgeht; vergl. Ehrenberg, *Das Zeitalter der Fugger II*, p. 99 und Ella Wild, *Die eidg. Handelsprivilegien*, p. 32.

⁷⁾ Das tönt auch A. v. Liebenau im schon zitierten Werk, p. 133, an.

durch Zusammenlegung aller bis dahin von der Krone in Lyon aufgenommenen schwebenden Anleihen, nebst neuen Anleihen in Höhe eines Drittels der bisherigen Schuld.» (Ehrenberg II, p. 101.) «Finanztechnisch ist der „grand parti“ zunächst interessant durch die Thatsache, daß hier zum ersten Male bei einem großen fürstlichen Finanzgeschäfte ein förmlicher Tilgungsplan mit Zinseszinsrechnung aufgestellt wurde, eine Neuerung, welche den italienischen Ursprung an der Stirne trägt... Sodann ist es von größter Bedeutung, daß bei dieser Anleihe zum ersten Male das moderne Princip der öffentlichen Anleihe, der Subscriptionsanleihe, wie wir jetzt sagen, in einer großen Monarchie zur Anwendung gelangte...» (Ehrenberg II, p. 102/03). Jeder Beliebige konnte sich daran beteiligen und erhielt Obligationen in aller Form; der als «don gratuit» bezeichnete große Gewinn erweckte die Gier und lockte viele an, sodaß selbst Dienstboten ihre Ersparnisse und Frauen ihren Schmuck dafür hergaben. «Es begann jenes blinde, sinnlose Gedränge profitlüsterner Thoren, wie es seitdem in jeder derartigen Periode zu Tage getreten ist» (Ehrenberg II, p. 105). Das Vertrauen des Publikums war noch 1557 groß; die große Partie galt 98—99%. Als der König von Spanien seine Zahlungen einstellte, erklärte der französische König, er werde seine Zusagen immer einhalten bei seiner fürstlichen Ehre, worauf man ihm wieder Geld lieh, sodaß der König selbst erstaunt war. Kaum ein Vierteljahr nachher stellte er die Zahlung der Zinsen und Amortisationsraten auf der Lyoner Schuld ein (Staatsbankerott von 1557). Die Zinsen etc. wurden zum Kapital geschlagen, und neue Summen mußten dem König geliehen werden. Der Kredit der Krone war erschüttert; sie mußte nun bei den eigenen Landsleuten Geld beschaffen, was nicht ganz ohne Zwang ging. Aber im Februar 1558 zahlte der König eine geringfügige Quote ab, worauf sein Kredit (ungerechtfertigterweise) sofort wieder stieg. Immerhin waren die Lyoner Obligationen nur noch 70% im Kurs. Trotzdem hofften die Kaufleute immer noch, das Kapital werde nicht verloren gehen, höchstens ein Teil der Zinsen. Eine kleine Abzahlung und der Friedensschluß von 1559 machten ihnen wieder Mut. Die Italiener waren

vorsichtiger und sahen klarer als die Deutschen. Der Tod des Königs beschleunigte den Zusammenbruch; er hinterließ 36—44 Millionen Livres Schulden! (für Krieg und Luxus aufgewendet). Den Gläubigern gab man gute Worte. Die Deutschen erreichten trotz einer Abordnung nach Paris gar nichts als Kosten und Spott, die Italiener kamen etwas besser weg. «Als die dringendste Forderung wird wiederholt die der Schweizer bezeichnet, auf die man aus politischen Gründen Rücksicht nehmen mußte, weshalb man sie vorweg zu befriedigen wünschte. Außerdem hatte sich für einen Theil der schweizer Forderungen und derjenigen anderer fremden Kaufleute die Stadt Lyon auf Befehl des Königs Heinrich II. verbürgt. Als 1560 die Gläubiger von der Stadt Bezahlung forderten, weigerte der Stadtmagistrat solche unter der Motivirung, daß er gar nicht berechtigt gewesen sei, die Stadt ohne Einberufung einer allgemeinen Bürgerversammlung zu verpflichten; auch sei der Zinsfuß von 16% wucherisch und ungesetzlich.» (Ehrenberg II, p. 168.) Schließlich wurde ein Teil der Schweizer (und Florentiner) Forderungen vom König befriedigt (die französischen Stände mußten zahlen), während die Deutschen einstweilen leer ausgingen.

Soweit Ehrenberg. Erlauben möchten wir uns hier noch ein paar Glossen zu dem Zinssatz von 16%. Der Leser muß sich davor hüten, Stocker und Pfyffer wegen der Beteiligung an diesem Geschäft, bei dem ein nach heutigen Begriffen unglaublich hoher Ertrag winkte, nun von vornherein als moralisch minderwertige Personen zu betrachten⁸⁾. Erstens einmal lebten sie nicht mehr im Mittelalter, wo den Christen von der Kirche

⁸⁾ Ein ungünstiges Licht auf Benedikt Stocker wirft allerdings ein Schreiben vom 31. März 1559 im Staatsarchiv Luzern (Frankreich Pensionen 1556—1559). Er antwortet darin auf Beschuldigungen, wonach er mit dem Luzerner Münzmeister zusammen Schuld sein soll an einer Geldverschlechterung und wonach er Gelder, die er aus Lyon erhalten, um die Hauptleute, die in der Picardie dienten, zu bezahlen, zum Teil für sich behalten haben soll. Doch ist die Richtigkeit dieser Beschuldigungen nicht erwiesen. Vergl. zu dieser Sache auch Eidg. Abschiede IV, 2, p. 93, 111, 118, 119, 180.

aus jedes Ausleihen von Geld gegen Zins bei Strafe verboten war und nur die Juden solche Geschäfte tätigen konnten. Zweitens muß man bedenken, mit was für einem großen Risiko das Mitmachen am «grand parti» verbunden war, ja nicht nur dieses, sondern überhaupt alle Geldgeschäfte und Soldabmachungen mit der französischen Krone. Wer sich mit der Geschichte dieser finanziellen Beziehungen der Eidgenossen zu Frankreich einläßlich befaßt hat, der kann nicht umhin, das bekannte Sprichwort «Point d'argent, point de Suisses» bis zu einem gewissen Grade als ungerecht zu bezeichnen; denn es schreit zum Himmel, wie oft Schweizer bei ihren Forderungen an die französische Krone zu Schaden gekommen und mit leeren Versprechungen abgespiesen worden sind. Ihre Ansprüche konnten noch so gut fundiert sein, der König und seine Ambassadoren waren, sofern die Staatskasse nicht gerade überlief, um Ausflüchte nie verlegen, ja scheuten sich auch nicht, den Schiedsrichtern unter Umständen gefälschte Quittungen vorzulegen⁹⁾. Dabei hatten die Valois im eigenen Lande Geld für allerlei Bedürfnisse. «Vordringlich» waren auch hier — wie heutzutage in einem andern Großstaat — die Rüstungen und nochmals die Rüstungen; dann kamen die Ausgaben für Aufwand und Propaganda, und erst ganz zuletzt kamen die armen Schweizer mit ihren vertraglichen Forderungen dran.

Wir nehmen nun den vorher abgebrochenen Faden wieder auf. Stocker und Pfyffer waren also beteiligt an der Großen Partie. Sie waren aber nicht die einzigen Schweizer. Neben ihnen finden wir Niklaus und Baptist Fleckenstein (Luzern), Landschreiber Jost Hösli (Glarus), Rudolf Huber (Schaffhausen), Onofrius Hürus (Thurgau), Peter Marti (Luzern), Rudolf Mettenwil (Luzern), Niklaus Meyer, Altschultheiß zu Murten (Freiburg), Hauptmann Ludwig Muntprat und Leonhard Muntprat (Spiegelberg, im Thurgau), Heinrich Peyer (Schaffhausen), Ludwig Pfyffer (Luzern), Stadtschreiber Wernli Saler

⁹⁾ So im Prozeß mit dem Freiburger Guillaume Arsent 1532, der dann aus Rache französische Studenten zu Basel ermordete und 1536 in Lothringen hingerichtet wurde.

(Solothurn), Peter Stürler (Bern), Schultheiß Urs Sury (Solothurn), schließlich Säckelmeister Christoffel Waldkirch (Schaffhausen)¹⁰⁾. Stocker und Pfyffer, die immerhin wahrscheinlich die Hauptbeteiligten waren, befanden sich also in ganz guter Gesellschaft. Sie waren aber nicht nur beteiligt an der Großen Partie, sondern sie liehen nach dem Staatsbankrott von 1557 der französischen Krone neuerdings Geld, wobei die alten Schuldtitel an Zahlung gegeben werden konnten¹¹⁾. Vermutlich geschah dies in erster Linie, um das früher geliehene Geld retten zu können. Die ganze Schuld der Krone an die genannten Schweizer betrug nun (ohne die Zinsen) 84 000 Ecus. Abgeschlossen wurde dieser Handel am 25. August 1558 in Lyon¹²⁾.

Die nachteiligen Folgen dieser Transaktion ließen nicht lange auf sich warten. Erstens scheint der König das von seinen Unterhändlern abgeschlossene Abkommen nicht ratifiziert zu haben, zweitens wurden die verfallenen Zinse nicht bezahlt, und zwar schon im nächsten Jahr. Am 3. Oktober 1559 schrieben Schultheiß und Rat von Luzern — die Luzerner waren neben den Schaffhausern am meisten betroffen — deswegen an den französischen Gesandten Coignet¹³⁾. Sie verlangten die Vor-

¹⁰⁾ Die Namen sind zusammengestellt aus verschiedenen Dokumenten aus dem nachfolgenden Prozeß, im Staatsarchiv Freiburg, Abscheids de Payerne (Bd. 124), Abtlg. E. Vergl. auch Eidg. Abschiede IV, 2, p. 149.

¹¹⁾ «...qui accorde aussi de prendre pour argent comptant desd[ictz] Stocker et compaignons une aultre partie de dix mil escuz du grant party...» (siehe Anm. 12).

¹²⁾ Im Staatsarchiv Zürich, B VIII 279 (Tschudische Dok.-Sammlg.), Nr. 12 finden sich 5 auf dieses Anleihen bezügliche Dokumente in Kopie: 1. Anleihensvertrag vom 21. oder 25. Aug. 1558 (im Freiburger Archiv in deutscher Uebersetzung vorhanden); 2. Vollmachtbrief des Königs für seine Unterhändler, ausgestellt in St. Germain-en-Laye am 15. Dez. 1557; 3. Vollmachtbrief, den die einen Unterhändler für die andern ausstellten, vom 21. Dez. 1557; 4. Quittung des Trésoriers für das von den Geldgebern erhaltene Geld, vom 1. Aug. 1558; 5. Brevet des Königs vom 12./25. Aug. 1558, ausgestellt in Marchais/Lyon.

¹³⁾ Konzept im Staatsarchiv Luzern, Frankreich Pensionen 1556 bis 1559.

nahme der Ratifikation und die Bezahlung der Zinsen, widrigenfalls sie die Krone auf die March nach Payerne zitieren würden¹⁴⁾. Der Effekt war gleich Null. Nicht nur wurden die Zinsen nicht bezahlt, sondern der König, dem es an Geld mangelte, gedachte den vertraglich vereinbarten Zinssatz von 16⁰/₁₀ ganz einfach eigenmächtig herabzusetzen, von welcher Absicht er Coignet in einem Schreiben aus Blois vom 6. Dezember 1559¹⁵⁾ Mitteilung macht. Bei dieser Gelegenheit gibt er der folgenden Meinung Ausdruck: «estant led[ict] interest si usuraire et excessif que je nestime pas, si lon en vient en journee de marche, que les seigneurs des ligues qui ont tousiours abhorre et deffendu telles usures soient pour lendurer etc.».

Aber die eidgenössischen Gläubiger wollten nicht die Dupierten spielen. Stocker und Pfyffer wurden an den französischen Hof gesandt, um im Namen aller auf die Ratifikation und die Bezahlung zu dringen. Coignet schreibt am 7. Januar 1560 an den König, er habe leider diese Abordnung nicht verhindern können, und der König antwortet ihm am 19. Januar¹⁶⁾, die Abgesandten täuschten sich, wenn sie glaubten, bei ihm persönlich einen günstigeren Bescheid erhalten zu können; er wolle auf keinen Fall nochmals 16⁰/₁₀ Zins bezahlen, auch wenn eine Zitation auf die March erfolge. Ferner schreibt er, Coignet

¹⁴⁾ March (franz. Journée de marche) = Schiedstagung; der Name kommt daher, daß diese früher oft an der Grenze abgehalten wurden. Streitigkeiten zwischen Eidgenossen und der französischen Krone wurden bundesgemäß und normalerweise zu Payerne schiedsgerichtlich ausgetragen von einer Instanz, die unsern heutigen zwischenstaatlichen ständigen Vergleichskommissionen durchaus ähnlich sieht; die ihr angehörenden Schweizer waren meist auf Lebenszeit gewählt, wenn nicht rechtlich, so doch faktisch (in der hier behandelten Zeit waren es Johann Brücker von Uri und Ulrich Nix von Freiburg). Erwähnt werden muß noch, daß im Anleihevertrag von 1558 ausdrücklich bestimmt war: «... et la, ou par faulte desd[ictz] paiemens et remboursemens il surviendra different, le roy sest soumis et soubmet au jugement et a la decision dune journee de marche en la ville Payerne».

¹⁵⁾ Kopie in der Bibliothèque Nationale Paris, Fonds Français, No. 17 981, fol. 38v.

¹⁶⁾ Ebendort, fol. 41v.

solle einen Brief, worin er um Ermäßigung der Zinsen bitte, eventuell den Eidgenossen überreichen, müsse aber vorsichtig verfahren, damit die Eidgenossen nicht diejenigen, welche solche Wucherzinsen verlangt haben, nach ihren Gesetzen bestrafen, was ihm Unwillen und Schaden bringen könnte.

Und nun folgt am 9. Februar 1560 ein weiterer Brief des Königs aus Marchenoir an Coignet¹⁷⁾, den wir im vollen Wortlaut wiedergeben wollen, da er uns nun eben über die Gründe der Adelsverleihung Auskunft gibt. Der König schreibt:

Monsieur Coignet, ung jour ou deulx, devant que je partisse de Bloys pour venir en ce lieu a la chasse, y arriverent les depputez des quanthons de Lucerne, Glaris et Solleurre envoyez pour demander les interestz de seize pour cent des prestz que aucuns particulliers desd[ictz] quanthons ont cydevant faictz au feu roy mon pere, lesquelz je remis aux gens de mon conseil que jay laissez aud[ict] Bloys, ou lesd[ictz] depputez ont faict leurs demandes telles que vous verrez et aussi la responce au bout par ce que je vous envoie. Et, pouraultant quil semble que lesd[ictz] depputez peu contans de lad[icte] responce avoyent delibere passant par Lyon appeller a journee de marche ceulx de lad[icte] ville qui y sont obligez, fut depuis advise ne leur bailler pas lad[icte] responce par escript, mais que jescriroys une l[ect]re ausd[ictz] quanthons de la mesme substance et telle que vous verrez par la coppie que aussi je vous en envoie qui seroit monstree ausd[ictz] depputez et puis close et fermee soubz mon sceau et mise en leurs mains pour porter a leurs superieurs, sur laquelle ilz ne pourront riens innover que premierem[ent] elle ne soit veue par eulx, et je les estime si raisonnables que, quant ilz auront bien considere loffre que je leur faictz, ilz feront que leurd[ictz] bourgeois sen contanteront. Oultre cela, pour gratiffier en quelque chose lesd[ictz] depputez, je leur ay accorde a ch[asc]un une l[ect]re

¹⁷⁾ Ebendort, fol. 43.

de noblesse, lesquelles, si elles peuvent estre prestes, avant que ceste depesche parte, je vous enverray, sinon, par la premiere pour leur presenter, quant ilz seront pardella, ainsy que lon leur a fait entendre. Et davantaige, pour eviter quilz ne demandassent beaucoup de fraiz de leur voyaige, leur faictz bailler deux cens escuz, dont ilz passeront quittance, pour leurd[ict] voyaige; par ainsy ilz nen pourront riens demander cy apres. De tout ce que dess[us] vous ay je bien voulu advertir, affin que vous sachiez, comme les choses sont passees, et puisiez en respondre et parler a leursd[ictz] quanthons et aux s[eigneu]rs des ligues, quant et ainsy quil sera besoing, employant tous les moyens et dexterite, dont vous vous pourrez adviser, pour faire quilz le trouvent aussi bon quil me semble raisonnable, et madvertir de ce que vous en aurez apprins, et, pour ce quil vous a este respondu a toutes vos autres l[ect]res, je ne vous feray ceste cy pluslongue. Priant dieu etc. Escript a Marchenoir, le IX^e jour de fevrier 1559. Signe: Francoys, et au dessoubz: De l'Aubespine.

Ein weitläufiger Kommentar zu diesem Briefe dürfte ziemlich überflüssig sein. Man ersieht daraus einmal, daß der König den beiden Abgesandten Stocker und Pfyffer keineswegs besonders wohlgesinnt war, sondern froh war, als er sie wieder loshatte. Die Art, wie er sich den Empfang der 200 Ecus für Reisekosten von ihnen sofort quittieren ließ, damit sie später hiefür nichts mehr fordern konnten, war zwar wohl ein Ausfluß früher mit Eidgenossen gemachter Erfahrungen, läßt aber doch die einem reichen Geldgeber der Krone und einem Abgesandten eidgenössischer Orte geschuldete Rücksicht und Ehrerbietung weitgehend vermissen. Ferner erhellt aus dem Briefe — was übrigens durchaus hiezu paßt — mit Deutlichkeit, daß die Adelsbriefe in Wirklichkeit nicht der Lohn waren für die Verdienste Stockers und Pfyffers um die Krone, sondern ganz einfach das Zückerchen, das sie bestimmen sollte, der Absicht des Königs, den Zinsfuß von 16% zu reduzieren, keine Opposition mehr zu machen.

Aber der König hatte sich verrechnet. Die beiden Schweizer, denen wohl die Füße vom ewigen Antichambrieren am Hofe zu Blois noch wehtaten, merkten zweifellos, wie es gemeint war, und waren verstimmt. Sie machten das beste, was sie, die für Titel durchaus nicht unempfänglich waren, unter diesen Umständen wohl tun konnten: sie nahmen nämlich den Fünfer und das Weggli! Sie wiesen die ihnen angebotenen Adelsbriefe keineswegs zurück, gingen aber, von ihren Schicksalsgenossen, die vom Zückerchen nichts erhalten hatten, unterstützt, hinsichtlich der 16⁰/₀ von ihren gerechten Forderungen nicht ab.

Es kam nun doch noch soweit, daß das Schiedsgericht zu Payerne sich mit diesem Streitpunkt befassen mußte. Den weiteren Verlauf der Sache können wir hier nur noch ganz knapp skizzieren. Im November 1560 trat das Schiedsgericht zum erstenmal zusammen, um hierüber zu beraten. Schon über die sehr umstrittene Vorfrage, wer in Bezug auf diesen Streitpunkt Kläger sei, konnten sich aber die Schiedsrichter nicht einigen, weshalb die Tagung ergebnislos verlief¹⁸⁾. Am 24. Januar 1561 arbeitete hierauf die Badener Tagsatzung ein Vergleichsprojekt aus, welches auf der Basis einer Herabsetzung des Zinsfußes von 16 auf 10⁰/₀ aufgebaut war; wenn ein Teil diesen Vergleich ablehnen würde, sollte das Schiedsgericht sich wieder mit der Sache befassen¹⁹⁾. Der König sagte weder ja noch nein und sandte auch die französischen Schiedsrichter nicht zu der Session von Mitte März 1561, worauf die schweizerischen Schiedsrichter allein ein Urteil fällten, das den Zinsfuß auf 5⁰/₀ herabsetzte, aber einstweilen noch nicht veröffentlicht, sondern nur konfidentiell der Tagsatzung mitgeteilt wurde; die Schiedsrichter hofften, es lasse sich ein Vergleich erzielen, wodurch

¹⁸⁾ Staatsarchiv Freiburg, Abscheids de Payerne (Bd. 124), Abtlg. E; Eidg. Abschiede IV, 2, p. 149.

¹⁹⁾ Staatsarchiv Freiburg, ebendort; Staatsarchiv Luzern, Allgem. Abschiede S, p. 14; Bibl. Nat. Paris, Fonds Brienne 110, fol. 51; Stadtbibliothek Bern, Manuskript Hist. Helv. VII 92, p. 219.

das Urteil gegenstandslos werde²⁰⁾. Die Verhandlungen gingen weiter. Auf dem nächsten Rechtstag zu Payerne (30. Sept./ 1. Okt. 1561), wo die französischen Schiedsrichter schon wieder fehlten, wohl um das Ergehen eines Urteils zu hintertreiben, wünschte der König, daß zwei Abgesandte der Gläubiger zu Verhandlungen nach Frankreich kämen, während die Gläubiger, dies richtig als Verschleppungsmanöver taxierend, ein Urteil verlangten. Die Schiedsrichter, die sich scheuten, ohne ihre Kollegen ein Urteil zu erlassen, bestimmten, daß die vom König gewünschte Absendung von Unterhändlern an den Hof stattfinden solle, daß aber im Falle einer Nichteinigung über die Forderungen das Schiedsgericht zu Anfang des Jahres 1562 neuerdings zusammentreten und ein endgültiges Urteil ergehen solle, ob die französischen Zugewetzten anwesend seien oder nicht²¹⁾. Eine Einigung erfolgte natürlich nicht. Trotzdem trat das Schiedsgericht erst wieder Ende August 1562 zusammen; diesmal fehlte der schweizerische Richter Brücker, während die französischen anwesend waren. Die 3 anwesenden Schiedsrichter erließen nun ein endgültiges Urteil. Der umstrittene Zinsfuß wurde auf 5% herabgesetzt; doch hatte der König außer diesen 5%, zu deren Zahlung er rechtlich verpflichtet war, «freiwillig» als Geschenk noch weitere 3% zu bezahlen und einen großen Teil des geliehenen Geldes zurückzuzahlen²²⁾.

So endete diese Affäre, die soviel Staub aufgewirbelt hatte. Man wird zugeben müssen, daß die Schiedsrichter sich nicht auf das strenge Recht versteiften, sondern der Krone weitgehend entgegengekommen waren. Zufrieden waren wohl beide Teile nicht mit dem Ausgang. Der König (jetzt Karl IX.) scheint sich gar keine besondere Mühe gegeben zu haben, seine herabgesetzten Verpflichtungen prompt zu erfüllen. Aus einem Schreiben, das Jost Pfyffer, Caspars Bruder, am 27. Juni 1563

²⁰⁾ Staatsarchiv Freiburg, Abscheids de Payerne (Bd. 124), Abteilungen D, E, F.

²¹⁾ Ebendort, Abtlg. E; usw.

²²⁾ Ebendort, Abtlgn. E, G; Staatsarchiv Bern, Frankreich-Buch F, p. 119; Bibl. Nat. Paris, Fonds Français, No. 16 024, fol. 196.

an Luzern richtete²³⁾, erfahren wir, daß er sich damals im Auftrag Luzerns bereits wieder beim französischen Ambassador beklagen mußte darüber, daß man vom König statt Geld nur «glatte und gemalte Worte» bekomme, und daß Luzern sogar drohte, die im französischen Solde stehenden Luzerner Truppen abzubrufen.

²³⁾ Staatsarchiv Luzern, Frankreich Pensionen 1560—1563.